

Merkblatt zur Anrechnung von Studienleistungen

Anrechnung von Studienleistungen aus dem Inland:

Für die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten aus einem im Inland betriebenen verwandten Studium gilt Folgendes:

Hinweis: Da in der Regel nur Fächer angerechnet werden können, welche bereits abgeschlossen sind, können sich die Studienzeiten verringern.

Dem Antrag auf Anrechnung sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung oder Zulassungsbescheid für einen Studienplatz in Zahnmedizin von einer zahnmedizinischen Fakultät in Baden-Württemberg
- Oder Geburtsurkunde aus Baden-Württemberg in Kopie
- **Leistungsnachweise** über das anzurechnende Studium in beglaubigter Kopie des Originals
- Nachweis, dass Sie in diesem Studiengang immatrikuliert waren
- **Äquivalenzbescheinigungen** für die anzurechnenden Fächer von den jeweiligen Fachvertretern einer zahnmedizinischen Fakultät für Vorlesung, Praktika und Prüfung, zB. Z1, oder naturwissenschaftliche Vorprüfung.
- **Bitte beachten Sie:** ab dem WS 2021/2022 ist die neue Approbationsordnung für Zahnärzte in Kraft getreten. Die Fachvertreter sollten also bis auf weiteres Ihre Leistungen mit der **neuen und alten** ZApprO vergleichen. Sofern bei einer Anrechnung von 1 oder mehr Semestern ein fiktiver Studienbeginn vor dem 01.10.2021 festgestellt werden kann, und Ihnen eine Universität einen Studienplatz nach der alten ZAPrO anbietet, könnten Sie gegebenenfalls analog §133 ZApprO nach der alten ZAPrO weiterstudieren.

Einen Anspruch auf einen Studienplatz aufgrund einer Anrechnung gibt es nicht.

Hinweis für **Ärzte** bzw. Medizinstudenten mit bestandener M1 Prüfung:

Sofern Ärzte eine Anrechnung auf Zahnmedizin möchten, ist folgendes zu beachten. Hier ist kein Anrechnungsbescheid vom Landesprüfungsamt erforderlich. Die Einstufung ins Zahnmedizinstudium erfolgt von der zahnmedizinischen Fakultät an welcher der Kandidat einen Studienplatz hat unter Berücksichtigung der §§ 20 Abs.4, 29 Abs. 2, 59 Abs.2 ZApprO neu. Ggf. sofern ein Studienplatz nach der ZAPrO alt gefunden wurde, gem. § 61 Abs.2 und 4 ZAPrO alt.

Anrechnung von Studienleistungen aus dem Ausland:

Für die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten aus einem im Ausland betriebenen Studium der Zahnmedizin oder einem verwandten Studium gilt Folgendes:

Auf Antrag ist die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise möglich, es sei denn, es besteht ein wesentlicher Unterschied zu den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Sofern dies durch das Landesprüfungsamt nicht festgestellt werden kann, werden Ihre Unterlagen von uns an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ZAB zur Überprüfung gesandt. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Dem Antrag auf Anrechnung sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie beizufügen:

- Immatrikulationsbescheinigung oder Zulassung für einen Studienplatz in Zahnmedizin von einer zahnmedizinischen Fakultät in Baden-Württemberg
- Oder Geburtsurkunde aus Baden-Württemberg in Kopie
- **Leistungsnachweise** ggf. Studienbuch über das anzurechnende Studium in beglaubigter Kopie des Originals und deutscher Übersetzung von einem staatlich anerkannten Übersetzer
- Nachweis, dass sie in diesem Studiengang immatrikuliert waren
- Voraussichtlich wird vor Erstellung des Anrechnungsbescheides von uns eine Stellungnahme von der ZAB bezüglich der Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Leistungen angefordert. Dies kann voraussichtlich einige Zeit dauern. Sofern die ZAB für den Vergleich noch zusätzliche Unterlagen benötigt, werden diese nachgefordert.
- Sofern bei einer Anrechnung von 1 oder mehr Semestern ein fiktiver Studienbeginn vor dem 01.10.2021 festgestellt werden kann, und Ihnen eine Universität einen Studienplatz nach der alten ZAPrO anbietet, könnten Sie gegebenenfalls analog §133 ZAPrO nach der alten ZAPrO weiterstudieren.

Ein Anspruch auf einen Studienplatz gibt es nicht.

Schriftliche Anfragen können Sie unter Angabe Ihrer Adresse, Mailadresse und Angaben zum Geburtsort richten an:

Landesprüfungsamt für Medizin und
Pharmazie, Approbationswesen
Referat 95
Anrechnung Zahnmedizin
z.H. Rita Kopp
Ruppmannstr.21
70565 Stuttgart